



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

49/2023

Mitteilungsblatt / Bulletin

29. August 2023

**Richtlinie
für die Stellplatzvergabe
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 24.07.2023**

Editor
Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

1.	Geltungsbereich	3
2.	Art der Stellplätze	3
2.1	Grundsatz	3
2.2	Erforderliche Stellplätze	3
2.3	Nicht erforderliche Stellplätze	3
2.4	Sonstige Stellplätze	4
3.	Haftung	4
4.	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	4

Richtlinie für die Stellplatzvergabe der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 24.07.2023

Gemäß § 52 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11.07.2023 (GVBl. S. 260), hat das Präsidium der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) folgende Richtlinie erlassen:

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Stellflächen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) auf dem Grundstück Badensche Str. 50 – 51 in 10825 Berlin.

2. Art der Stellplätze

2.1 Grundsatz

Stellplätze sind grundsätzlich nur zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben an der HWR Berlin bereitzustellen und auf das erforderliche Maß zu beschränken.

2.2 Erforderliche Stellplätze

Die unter 2.1 genannten Stellplätze werden als erforderliche Stellplätze bezeichnet und entgeltfrei zur Verfügung gestellt für

1. schwerbehinderte Mitglieder der Hochschule, die durch einen entsprechenden Nachweis eine außergewöhnliche Gehbehinderung nachweisen können;
2. Beschäftigte, die ihr privates Kraftfahrzeug dienstlich nutzen müssen, insbesondere wegen regelmäßigen / häufigen Pendelns zwischen beiden Standorten; hierfür werden in Einzelfällen Parkkarten ausgegeben oder Namenslisten der Berechtigten in den Pfortnereien hinterlegt, die semesterweise aktualisiert werden. Wer in diese Gruppe zählt, entscheidet im Einzelfall die Kanzlerin oder der Kanzler ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs;
3. Gäste der Hochschule, sofern sie über das Präsidium, die Leitungen der Fachbereiche oder die Leitung der Berlin Professional School bei der Pfortnerei angemeldet sind;
4. Lieferanten oder Fachfirmen (Handwerker), wenn sie für die Hochschule tätig sind;
5. das StudierendenWERK (als begrenztes Kontingent) für deren dienstliche Aufgaben in an der Hochschule untergebrachten Einrichtungen.

2.3 Nicht erforderliche Stellplätze

Die bislang verfügbaren nicht erforderlichen Stellplätze entfallen. Die bestehenden Mietverträge werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt und die entsprechenden Parkkarten werden eingezogen bzw. ungültig gemacht.

2.4 Sonstige Stellplätze

Stellflächen für Fahrräder werden weiterhin entgeltfrei bereitgestellt und stehen allen Mitgliedern der Hochschule und Besucherinnen und Besuchern zur Verfügung.

3. Haftung

Die HWR Berlin übernimmt keine Haftung für den Diebstahl von Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern oder deren Inhalt oder Zubehör sowie für Beschädigungen, sofern sie nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der HWR Berlin verschuldet wurde. Der Haftungsausschluss wird im Zufahrtbereich der Stellflächen deutlich sichtbar angezeigt, wie auch der Hinweis, dass für das Befahren oder Benutzen der Stellflächen die Regeln der Straßenverkehrsordnung gelten.

4. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 29.07.2015 außer Kraft.